

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2009

Nr. 2009/1105

Behinderung: Erwachsenenbereich – Budgetweisungen für das Jahr 2010

1. Ausgangslage

Gestützt auf § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Mit Inkrafttreten der neuen NFA-Gesetzgebung per 1. Januar 2008 wechselte der Kanton Solothurn im Behindertenbereich zum Modell einer Subjektfinanzierung unter Berücksichtigung der Vollkosten der Institutionen. Das im Herbst 2009 einzureichende Budget 2010 ist auf Vollkostenbasis zu erstellen.

Gestützt auf die budgetierten Vollkosten in den einzelnen Leistungsbereichen und aufgrund der geplanten Auslastung haben die Behinderteninstitutionen bis am 15. September 2009 die Monatspauschalen 2010 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) prüft den Antrag, insbes. unter Berücksichtigung des Budgets 2010, der Rechnung 2008, der voraussichtlichen Teuerung und mittels Benchmarkvergleichen. Das ASO führt bis Ende Oktober 2009 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitive Monatspauschalen 2009. Sofern von Seiten einer Institution keine Änderung beantragt wird und auch vom ASO her keine Korrektur vorgesehen ist, kann auf das Gespräch verzichtet werden.

Mit den nachstehenden Budgetweisungen werden die Institutionen aufgefordert, das Betriebsbudget für das Jahr 2010 einzureichen.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Ausgangslage für die Budgeterstellung 2010 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2008 und der budgetierte Aufwand des Jahres 2010. Dabei ist von einer „Nullrunde“ auszugehen.

2.2 Lohnerhöhung

Für die Budget-Eingabe ist von einer Lohnsteigerung von 0% auszugehen. Eine allfällige vom Regierungsrat berücksichtigte erhöhte Teuerungszulage 2010 für das Staatspersonal wird vom ASO im Rahmen der Tarifverhandlungen berücksichtigt.

2.3 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist im Grundsatz gem. RRB Nr. 2004/444 vom 02.03.2004 nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen. Neu müssen die Kostenträger in Übereinstimmung mit dem System „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) gebracht werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das GBM-System vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Umlageschlüssel sind entsprechend anzupassen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu erstellen.

2.4 Abschreibungen

Massgeblich sind grundsätzlich die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen.

Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge sind in Abzug zu bringen. Die Umstellung auf die lineare Abschreibung erfolgte im Kanton Solothurn einheitlich auf das Jahr 2008.

Dabei gilt folgendes: Am 1. Januar 2008 vorhandene, nicht vollständig abgeschriebene Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationsmittel werden bis zu deren vollständigen Abschreibung weiterhin degressiv abgeschrieben. Sämtliche Neuanschaffungen ab 1. Januar 2008 werden linear abgeschrieben. Für die Immobilien erfolgte per 1. Januar 2008 eine Neubewertung und eine entsprechende Angleichung der Bilanzwerte.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungskosten können 2 % der Anschaffungskosten bereits vollständig abgeschriebener immobilien Sachanlagen zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Versicherungswertes der Immobilien zugelassen.

2.5 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

2.6 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Es kann maximal 2 % der Bruttolohnsumme budgetiert werden. Damit sind insbesondere auch die im Zusammenhang mit der GBM-Einführung anfallenden Kosten abzudecken.

2.7 Zusatzkosten Ferienlager

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim- resp. Werkstattgruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen. Sie sind mittels Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

2.8 Rückvergütung an die Klientschaft bei Abwesenheiten in Wohnheimen.

Die voraussichtlichen Ausgaben für abwesende Nächte von BewohnerInnen sind als Aufwand im Budget 2010 zu berücksichtigen. Pro Nacht ist von einem Betrag von Fr. 30.— auszugehen.

2.9 Tagesstätten für Externe

Die Budgetierung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bis anhin. Die Inrechnungstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten analog der Verrechnung bei den Werkstätten wie im 2009 direkt an den Kanton (ASO).

2.10 Einreichfrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget 2010, gemäss Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung des Kantons Solothurn, ist bis 15. September 2009 einzureichen. Die Kostenträger sind abweichend zur bisherigen Systematik mit dem Bedarfs- und Leistungserfassungssystem GBM in Übereinstimmung zu bringen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu erstellen. Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die zeitliche Kostenaufteilung entspricht derjenigen des GBM-Systems.

2.11 Spezielle Erläuterungen

2.11.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen wird die Auslastung mitberücksichtigt. Dabei ist insbesondere der im Vorjahr erzielte Auslastungsgrad massgebend.

2.11.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie für ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen. Ausnahmen werden mittels Verfügung geregelt. Die Einführung des neuen, auf dem GBM-System basierten Abrechnungssystems erfolgt per 1.1.2010.

2.11.3 Inrechnungstellung

Erbrachte Leistungen werden monatlich der Klientschaft und ergänzend der zuständigen IVSE- Verbindungsstelle in Rechnung gestellt. Liegt eine Kostenübernahmegarantie (KüG) vor, ist diese massgebend.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Sozialgesetz und die Richtlinien der IVSE wird beschlossen:

3.1 Die Weisungen zum Budget 2010 sind für alle Behinderteninstitutionen im Erwachsenenbereich verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen. Bei Nicht-IVSE- anerkannten Institutionen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen genehmigt werden.

3.2 Eine Nachprüfung durch das Amt für soziale Sicherheit ASO bleibt vorbehalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (3); Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Behinderteninstitutionen (Erwachsenenbereich); Versand durch ASO

Trägerschaften der Institutionen; Versand durch ASO